

# RS Vwgh 2003/1/28 2002/18/0304

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.2003

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1997 §21 Abs1;

AsylG 1997 §21 Abs2;

FrG 1997 §36 Abs1;

FrG 1997 §36 Abs2 Z7;

VwGG §30 Abs2;

## Rechtssatz

Gemäß § 21 Abs. 1 AsylG 1997 findet das FrG 1997 insgesamt - also auch dessen § 36 Abs. 2 Z. 7 - auf Asylwerber ohne vorläufige Aufenthaltsberechtigung Anwendung. Gemäß § 21 Abs. 2 erster Halbsatz AsylG 1997 darf jedoch ein Asylwerber nicht in den Herkunftsstaat zurückgewiesen und überhaupt nicht zurückgeschoben oder abgeschoben werden. Die Zuerkennung von aufschiebender Wirkung an die VwGH-Beschwerde gegen die Abweisung des Asylantrages bewirkt, dass dem Fremden auch während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die Stellung eines Asylwerbers zukommt. Dies bedeutet, dass er gemäß § 21 Abs. 2 erster Halbsatz AsylG 1997 während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens über die Beschwerde gegen die Entscheidung des unabhängigen Bundesasylsenates nicht in Vollziehung des Aufenthaltsverbots abgeschoben werden darf.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002180304.X02

## Im RIS seit

08.05.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)